Datenschutzreglement

1. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS 2

I. ALLGEMEINES 3

LISTEN: 3

***A GRUNDSATZ* 3**

***B VERFAHREN* 3**

***C SPERRUNG* 3**

***D AUS DER EINWOHNERKONTROLLE* 3**

***E AUS ANDEREN DATENSAMMLUNGEN* 3**

***F ZUSTÄNDIGKEIT* 4**

EINZELAUSKÜNFTE AUS DER EINWOHNERKONTROLLE 4

INFORMATION AUF ANFRAGE; ZUSTÄNDIGKEIT 4

AUFSICHTSSTELLE 4

DATENSCHUTZ 4

GEBÜHREN 5

***A) REGISTER DER DATENSAMMLUNGEN* 5**

***B) EINSICHT IN EIGENE AKTEN* 5**

***C) BERICHTIGUNG UND WEITERE ANSPRÜCHE* 5**

VERORDNUNG 5

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 5

I. Allgemeines

Listen:
a) Grundsatz

Art. 1

[1] Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

[2] Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

[3] Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über
a) den Empfänger
b) die Auswahlkriterien
c) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen
d) das Datum der Bekanntgabe
Diese Liste ist öffentlich.

b) Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c) Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d) aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

[1] Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten:
Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.

[2] In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e) aus anderen Datensammlungen

Art. 5

[1] Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben, wenn
a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

[2] Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine

Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f) Zuständigkeit

Art. 6

Der/die Gemeindeverwalter/in erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

[1] Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben:
a) neuer Wohnort nach Wegzug
b) Titel
c) Sprache

[2] Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

[3] Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeschreiberei.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der/die Gemeindeverwalter/in zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9

[1] Das für die Gemeinde Aarwangen zuständige Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

[2] Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

[3] Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

[4] Sie verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 10'000.

Gebühren
a) Register der Datensammlungen

Art. 10

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in eigene Akten

Art. 11

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und weitere Ansprüche

Art. 12

[1] Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

[2] Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30 bis 200 erhoben.

[3] Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100 bis 400 erhoben.

Verordnung

Art. 13

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

II. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 14

[1] Dieses Reglement tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.

[2] Es hebt das Datenschutzreglement vom 4. Dezember 2000 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2020 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Aarwangen

Kurt Bläuenstein	Gerda Graber
Präsident	Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen, d.h. vom 20. Mai 2020 bis 22. Juni 2020, in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Oberaargau vom 20. Mai 2020 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Aarwangen, …

Gerda Graber
Gemeindeverwalterin